



Stadt Gifhorn
Fachbereich Bauordnung
Marktplatz 1
38518 Gifhorn

Bauberatung (untere Bauaufsichtsbehörde)

In vielen Fällen, insbesondere bei größeren oder gewerblichen Vorhaben macht es Sinn, die Randbedingungen im Vorfeld mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Der Gesetzgeber hat deshalb aus Gründen der wachsenden Komplexität des öffentlichen Baurechts mit § 58 Abs. 1 Satz 2 NBauO die Bauaufsichtsbehörden verpflichtet, die Verantwortlichen zu beraten.

Auf Grund der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung – BauGO -) ist die Bauaufsicht gehalten, für Beratungen nach der Tarifstelle 5.6 der Anlage 1 zu den §§ 1 und 2 Abs. 1 BauGO sowie § 6 Abs. 3 BauGO eine Gebühr, auch im Zusammenhang mit einem anhängigen Verfahren, nach Zeitaufwand zu erheben. Die Beratungsgebühr wird je angefangene ¼ Arbeitsstunde (auch Telefonat) erhoben und beträgt:

- bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes und für vergleichbare Beschäftigte 20,00 €
- bei Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes und für vergleichbare Beschäftigte 24,75 €.

Sofern eine Gebühr erhoben wird, erhalten Sie einen gesonderten Kostenbescheid.

Bitte füllen Sie den nachstehenden Abschnitt aus und übergeben diesen dem jeweilig Sachbearbeitenden.

persönliche Angaben:

Anrede Vorname Name	
Straße u. Hausnummer	
Postleitzahl u. Ort	
Telefon	
E-Mail	

Angaben zum Grundstück

Ort		
Straße u. Hausnummer		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:

Folgende Maßnahmen sind auf dem Grundstück geplant:

Thema:	
Kurze Beschreibung:	

(Datum, Unterschrift zu beratende Person)

Dieser Teil wird vom jeweiligen Sachbearbeitenden der Bauaufsichtsbehörde ausgefüllt.

weitere Teilnehmer:	
Wesentliche besprochene Punkte:	

Beratungsgespräch am:	Beginn (Uhrzeit):	Ende (Uhrzeit):	Beratung außerhalb eines Verfahrens:	Beratung innerhalb eines Verfahrens:

Beratungsgespräch am:	Anzahl angefangene ¼ Stunde à 16,25 €	Anzahl angefangene ¼ Stunde à 20,00 €	Anzahl angefangene ¼ Stunde à 24,75 €	Gebühr: